

Betriebsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal
betrieben durch das Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen

1. Ermächtigung

Gemäß § 8 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 und § 18 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung wird für das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal die folgende Betriebsordnung erlassen:

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Anlieferer, Besucher (einschließlich beauftragte Firmen) und das Betriebspersonal. Sie ergänzt die Satzungen des Landkreises Bad Kissingen.

3. Verhalten auf der Deponie

- a) Anlieferer und Besucher haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsauflauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- b) Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Das gesamte Betriebsgelände ist als öffentliche Verkehrsfläche anzusehen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Es ist eine geeignete Warnweste zu tragen.
- c) Den Benutzern und beauftragten Dritten ist der Aufenthalt auf der Deponie nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. zur Auftragsbringung erforderlich ist. Betriebsfremde haben sich beim Waagenpersonal an- und abzumelden.
- d) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.
- e) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Deponiegelände und in den Räumen des Abfallwirtschaftszentrums verboten. Alkohol ist grundsätzlich verboten und darf weder mitgebracht, noch konsumiert werden.
- f) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nicht, Kinder und Jugendliche von 10 bis 14 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter und unter Haftungsausschluss des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen betreten. Nicht als Betretung im o.g. Sinn gilt, wenn Kinder unter 10 Jahren im Anlieferfahrzeug sitzen bleiben.

4. Zugelassene Abfälle

- a) Die Deponie ist für die Ablagerung bzw. den Umschlag der im Betriebshandbuch genannten Abfälle zugelassen. Das Betriebshandbuch liegt auf der Deponie aus. Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. Der Deponiebetreiber kann daher Auflagen für die Anlieferung erteilen. Der Deponiebetreiber kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen. Er kann die Gutachten vorschreiben. Damit zusammenhängende Kosten hat bei Deklarationsanalysen immer der Anlieferer bzw. Erzeuger, bei Kontrollanalysen nur bei Überschreitung der Grenzwerte, der Anlieferer zu tragen.
- b) Alle nicht im Betriebshandbuch als zugelassen aufgeführten Abfälle werden zurückgewiesen.
- c) Ladungen, die den Anlieferbedingungen nicht entsprechen, können durch den Deponiebetreiber auf Kosten des Anlieferers entfernt und zu dessen Firmensitz gebracht werden.

5. Kleinanlieferer

Abfälle aus Privathaushalten können angeliefert werden. Sie sind nach Weisung des Deponiepersonals abzuladen.

6. Abfertigerungsverfahren im Eingangsbereich

- a) Jeder Benutzer hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen. Voraussetzung für die Anlieferung ist das Vorlegen des Anlieferpapiers (Abfallinfolblatt oder Begleitschein), ausgenommen Kleinanlieferer.
- b) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen.
- c) In Zweifelfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Analysen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung wird der Betreiber die Abfälle auf geeigneten Flächen der Deponie zwischengelagern.
- d) Bei drohender Gefährdung des Personals durch unsachgemäße Anlieferung kann die Annahme verweigert werden.
- e) Asbestanlieferungen und künstliche Mineralfasern (KMF) werden bei unsachgemäßer Verpackung zurückgewiesen. Die anfallenden Kosten hat der Anlieferer/Erzeuger zu tragen.

KU-Wirmsthal-Betriebsordnung

7. Gebühren

- a) Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung oder Preisliste erhoben. Die Satzungen können im Waagegebäude eingesehen werden.
- b) Die Zahlungsfrist ist einzuhalten. Bei Zahlungsrückständen werden kostenpflichtige Zwangsmaßnahmen eingeleitet. Außerdem kann ein Anlieferungsverbot erteilt werden.
- c) Beträge bis 50,00 € sind sofort bar oder per EC-Karte zu bezahlen.

8. Abladeverfahren

- a) Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen. Fahrzeugabdeckungen dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden.
- b) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Nicht angezeigte oder nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Die Kosten trägt der Anlieferer.
- c) Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- d) Das Aussammeln von Altstoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- e) Anlieferfahrzeuge dürfen aufgrund ihrer Größe und Technik den Betrieb der Anlage nicht behindern. Anhängerbetrieb kann aus betriebs-technischen Gründen verboten werden. Bei Nichteinhaltung des Verbots kann die Annahme verweigert werden.
- f) Das Einfahren auf die Umladestation ist nur bei geöffneter Einfahrtsschranke zulässig. Zuerst Blickkontakt mit dem Radlader- und/oder Baggerfahrer aufnehmen und auf ein Handzeichen warten.

9. Eigentumsübertragung

Die Eigentumsübertragung ist in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises geregelt.

10. Öffnungszeiten / Einfahrtszeiten

Montag – Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr (Schließung 16:30 Uhr)

1. Samstag im Monat von 09:00 bis 15:00 Uhr (Schließung 15:30 Uhr)

*nicht Karsamstag (etwaige Änderungen vorbehalten)

11. Haftungsregelungen

- a) Für Schäden, die den Anlieferern und Besuchern bei der Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- b) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- c) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Deponie nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.
- d) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden.
- e) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen haftet nicht bei unbefugtem Betreten der Deponie für Unfälle oder Schadensfälle.

12. Verstöße gegen die Betriebsordnung

- a) Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung darstellen, werden als solche geahndet.
- b) Es können Bußgelder verhängt werden.
- c) Es kann Hausverbot erteilt werden.

13. Information

Für Fragen zur Betriebsordnung stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal (Tel. 09704/9123-20)
- Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen (Tel. 0971/801-6071).

14. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Jürgen Metz

Vorstand